
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 17

Duisburg/Essen, den 25.11.2019

Seite 785

Nr. 123

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Software and Network Engineering an der Universität Duisburg-Essen vom 22. November 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Software and Network Engineering an der Universität Duisburg-Essen vom 11. Juni 2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 217 / Nr. 47), geändert durch Änderungsordnung vom 23. September 2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 471 / Nr. 91) wird wie folgt geändert:

§ 37 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 Nr. 1, Buchstaben a) Satz 3 und Buchstabe b) Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 Satz 2; Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Wintersemesters 2019/2020“ durch die Angabe „Wintersemesters 2020/2021“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 22.10.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. November 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Wolfgang Sellinat

